



I.

Unter der Firma

gründe ich gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in .

II.

Den mir vorliegenden Statutenentwurf lege ich als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF und ist eingeteilt in (Anzahl sowie gegebenenfalls Kategorie der Stammanteile, z.B. Stimmrechts- oder Vorzugs-Stammanteile) Stammanteile zu je CHF (Nennwert), welche zum Ausgabebetrag von CHF je Stammanteil von mir vollständig gezeichnet werden.

Gemäss Statuten bestehen folgende Bestimmungen im Sinne von Art. 777a Abs. 2 OR:

- (Artikel der Statuten)
- (Artikel der Statuten)

*[Bemerkung: In Ziff. III. muss gegebenenfalls hingewiesen werden auf die in Art. 777a Abs. 2 OR aufgezählten statutarischen Bestimmungen, wie Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, sowie Konventionalstrafen.]*

#### IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

CHF \_\_\_\_\_ in Geld, durch Hinterlegung bei der \_\_\_\_\_, als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, gemäss deren vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom \_\_\_\_\_, zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Stammanteile entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

#### V.

Ich stelle fest, dass:

- a) sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;
- b) die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- c) die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;
- d) *[ich die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehme;]*
- e) keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

#### VI.

Ich bestelle als:

- a) Geschäftsführer

*[Bemerkung: Bei mehreren Geschäftsführern ist der Vorsitz zu regeln, vgl. Art. 809 Abs. 3 OR, falls gemäss Statuten nicht die Geschäftsführer für die Ernennung des Vorsitzenden zuständig sind.]*

b) Revisionsstelle

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

*Als alleiniger Gesellschafter erkläre ich, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die zu gründende Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]*

VII.

Das Domizil befindet sich \_\_\_\_\_ *(Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters).*

*[Bemerkung: Eine allenfalls vorliegende Domizilhaltererklärung ist in der Urkunde zu nennen; vgl. auch Erläuterungen hinten]*

VIII.

Abschliessend erkläre ich die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gesellschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

,

.....

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 777b Abs. 1 OR, dass ihr und dem Gründer bzw. dessen Vertreter alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

,

## Erläuterungen

### zur Einleitung:

Bei der Vertretung von Gründern oder bei juristischen Personen als Gründerinnen sind die Bestimmungen der zürcherischen Notariatsverordnung (NotV) zu beachten. Doppelvertretung, Selbstkontrahierung oder Substitution sind in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen. Für ausländische Rechtseinheiten siehe unten Erläuterungen zu Ziff. III.

### zu Ziff. II:

Bei der Gründung bilden die der Urkunde im Sinne von Art. 777b Abs. 2 OR beigelegten Statuten im gesamten Wortlaut einen Bestandteil der öffentlichen Urkunde. Sie sind deshalb auch den Ausfertigungen der Errichtungsurkunde beizufügen.

### zu Ziff. III:

Bei der GmbH ist jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin im Handelsregister einzutragen (Art. 73 Abs. 1 lit. i HRegV). Ist eine Gesellschafterin als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister eingetragen, braucht es keine weiteren Belege. Hingegen ist das Bestehen einer ausländischen Rechtseinheit durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu belegen, wobei im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein müssen, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind, z.B. Apostille (Vgl. Art. 24 und 25 HRegV). Dieses Dokument über den Existenznachweis (und über die Zeichnungsberechtigung der Organe) ausländischer Rechtseinheiten kann auch für die Beurkundung des Errichtungsaktes verwendet werden.

Wird das Stammkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Stammkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben (Art. 777c OR i.V.m. Art. 629 Abs. 3 OR).

Gemäss Anhang 3 i.V.m. Art. 45a HRegV sind folgende ausländische Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft zulässig:

- Britische Pfund                      GBP
- Euro                                      EUR
- US-Dollar                              USD
- Yen                                        JPY

zu Ziff. VI:

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle sind Art. 727b OR und Art. 727c OR zu beachten (zugelassener Revisor bzw. zugelassener Revisionsexperte bzw. staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen). Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 RAV).

zu Ziff. VII:

Der Hinweis auf das zukünftige Domizil dient dem Handelsregisteramt für den Registereintrag. Er kann in der Gründungsurkunde weggelassen werden, wenn das Domizil noch nicht festgelegt ist oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.